



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 1. September 2019

Seite 1 von 2

An die
zugelassenen kommunalen Träger
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 7400
bel Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Dr. Hans Lühmann
Telefon 0211 855-3318
Telefax 0211 855-3159
hans.luehmann@mais.nrw.de

Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

Rechtsauffassung des MAGS im Hinblick auf die Übernahme von tatsächlichen Schulbuchkosten in Höhe des Eigenanteils im Rahmen der Lernmittelfreiheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Beginn des Schuljahres dürfte wieder die Rechtsfrage auch in der Öffentlichkeit an Brisanz gewinnen, ob die SGB II-berechtigten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern Anspruch auf SGB II-Leistungen für weitere Kosten zum Erwerb von Schulbüchern haben. Das MAGS schließt sich dem Ergebnis der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 08. Mai 2019 (Urteile B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R) an, wonach Kosten für Schulbücher, die Schülerinnen und Schüler mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssen, durch das Jobcenter über den Härtefallmehrbedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II) zu übernehmen sind (BSG, Urteil vom 08.05.2019, Az: B 14 AS 13/18 R, Rn. 14).

Das MAGS geht davon aus, dass die in NRW zu zahlende Eigenbeteiligung bei den Schulbüchern genügt, um eine Übernahme der Ausgaben über § 21 Abs. 6 SGB II für SGB II-berechtigte Schülerinnen und Schüler zu rechtfertigen, soweit ein entsprechender Antrag gestellt wird und

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

der Mehrbedarf unabweisbar ist. Das BSG weist in seinem Urteil ausdrücklich auf die unterschiedliche rechtliche Situation in den Schulgesetzen der jeweiligen Bundesländern hin und führt aus, dass in der Mehrzahl der Länder Lernmittelfreiheit – auch ohne Eigenbeteiligung – herrscht (BSG aaO., Rn. 20 ff.).

Das BSG kommt in seiner Entscheidung zum Ergebnis, dass der Bedarf für Schulbücher bei verfassungskonformer Auslegung ein existenznotwendiger Bedarf und als solcher auch unabweisbar ist, weil er seiner Höhe nach erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweicht, wenn keine Lernmittelfreiheit besteht (BSG aaO., Rn. 28). In NRW gibt es keine absolute Lernmittelfreiheit, sondern es ist regelmäßig ein Eigenanteil zu erbringen (§ 96 SchulG). Die Aufwendungen für den Eigenanteil weichen daher erheblich vom durchschnittlichen Bedarf ab, so dass die anfallenden Ausgaben für den Eigenanteil grundsätzlich über den Härtefallmehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II von den kommunalen Jobcentern in NRW zu gewähren sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Christina Ramb)